



MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Tel.: 02236/262 49 0
Fax: 02236/262 49 20

E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com
Homepage: www.hinterbruehl.com

Reg.Zl.

Bearbeiter

Telefon 02236/262 49

Datum

Stephanie Krippel
krippel@hinterbruehl.com

Durchwahl: 28

23. November 2016

KUNDMACHUNGNUMMER 5/2016

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-0, wie folgt beschlossen:

§ 1 Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst den gesamten Bereich der Marktgemeinde Hinterbrühl ohne Ausnahmen.

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben dem als Müll gemäß § 3 Zif. 2 NÖ AWG 1992, LGBl. 8240-0 bezeichneten Stoffen werden in die Abfallbehandlung miteinbezogen:

- ┌ Sperrmüll
- ┌ Kompostierbare Abfälle
- ┌ Altstoffe

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

A) Erfassung:

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, kompostierbaren Abfällen und Altstoffen zu sammeln und bereitzustellen.
- 2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Behältern oder in den zugeteilten Müllsäcken zu sammeln.



MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Tel.: 02236/262 49 0
Fax: 02236/262 49 20

E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com
Homepage: www.hinterbruehl.com

3) Kompostierbarer Abfall wird mittels zur Verfügung gestellter Biotonnen gesammelt. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden.

4) Die Sammlung von **Altpapier** erfolgt nach dem Holsystem in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern.

5) **Altglas** wird in 1.500 l bzw. 3.000 l Containern, **Altmetalle** aus der Verpackung in 240 bzw. 1.100 l Behältern und **Altkunststoffe** aus der Verpackung in 1.100 l Behältern gesammelt. Für Alttextilien stehen eigene Behälter zur Verfügung.

Die Behälter stehen an Altstoffsammelinseln (ASI) für alle Katastralgemeinden der Gemeinde.

Die Lage der ASI wird in ortsüblicher Weise kundgemacht. Kartonagen und Wellpappen werden gesondert im Altstoffsammelzentrum - Bauhof (ASZ) der Gemeinde - Sparbach gesammelt.

6) Die Sammlung von **Eisen-** und **Eisenschrott** erfolgt im ASZ.

7) Weitere Altstoffe wie **Styropor, Kartonagen, Altholz, Alttextilien** etc. werden im ASZ gesammelt.

8) Die kostenpflichtige **Sperrmüllsammlung** erfolgt gegen voriger Terminvereinbarung im Gemeindeamt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll im ASZ einzubringen.

B) Behandlung:

Die eingesammelten Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Weiterbehandlung zugeführt.

1) **Restmüll und Sperrmüll** werden thermisch in der MVA in Dürrrohr verwertet.

2) Der eingesammelte kompostierbare Abfall wird Kompostierungsanlagen zugeführt, in welchen unter kontrollierten Bedingungen hochwertiger Kompost erzeugt wird.

3) Die gesammelten Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich findet die Einsammlung an

- 35 Einsammlungsterminen bzw 52 Einsammlungstermine für Betriebe, Ärzte und Wohnhauanlagen für Restmüll
- 35 bzw. 52 Einsammlungsterminen bzw 52 Einsammlungstermine für Betriebe, Ärzte und Wohnhauanlagen für kompostierbare Abfälle

statt.

Die genauen Sammeltermine werden in einem Abfuhrplan bekanntgegeben.



§ 6 Allgemeines zur Abfuhr - Durchführung

- 1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke werden mit Bescheid festgesetzte Müllbehälter zur Verfügung gestellt, welche im Eigentum der Marktgemeinde Hinterbrühl verbleiben. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust von Müllbehältern entstehen.
- 2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Mülltonnen verwendet werden. Müll ist getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Marktgemeinde Hinterbrühl bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- 3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets einwandfrei geschlossen werden können. Der Müll darf den Behältern nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Das Abbrennen von Müll und das Einschleppen oder Einstampfen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten.
- 4) Vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind die Behälter samt ihrer Umgebung sauber zu halten.
- 5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, ist dies rechtzeitig vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz (GVA Mödling) zu melden. Dieser bzw. die Marktgemeinde Hinterbrühl ist darüber hinaus berechtigt festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen; ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt bzw. es erfolgt ein Austausch in einen größeren Müllbehälter.
- 6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- 7) Jede zweckfremde Verwendung der Müllbehälter ist verboten.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
 - einem Behandlungsanteil
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl
 - der Abfuhrtermine und ist das Produkt aus der Anzahl der Abfuhrtermine und einer Grundgebühr.
3. Die Grundgebühr beträgt:
 - I. für die Abfuhr von Restmüll/Müll
 1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
 - a. für einen Müllbehälter von 60 Litern € 2,28
 - b. für einen Müllbehälter von 120 Litern € 4,57
 - c. für einen Müllbehälter von 240 Litern € 9,13



MARKTGEMEINDE HINTERBRÜHL

Hauptstraße 29a
2371 Hinterbrühl

Tel.: 02236/262 49 0
Fax: 02236/262 49 20

E-Mail: gemeinde@hinterbruehl.com
Homepage: www.hinterbruehl.com

d. für einen Müllbehälter von 1.100 Litern € 41,84

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter € 2,78.
3. Die Anzahl der einmaligen Müllbehälter (Müllsäcke) ist pro Abfuhr auf max. 3 Säcke beschränkt.

II. für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für die wiederkehrende Benützung (Biotonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

- a. für einen Müllbehälter von 80 Litern € 2,28
- b. für einen Müllbehälter von 120 Litern € 3,43
- c. für einen Müllbehälter von 240 Litern € 6,86

2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke 250 Liter) pro Müllbehälter € 1,43.
3. Die Anzahl der einmaligen Müllbehälter (Müllsäcke) ist pro Abfuhr auf max. 3 Säcke beschränkt.

4. Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt
 - 29,03 %

5. Die Umsatzsteuer von dzt. 10 % wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

1) Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

Andernfalls wird die Bedarfsermittlung an Ort und Stelle durch Organe der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer oder Nutzungsberechtigten durchgeführt.

2) Für allfällig nötige Kontrollen oder Erhebungen ist dem zur Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes berufenen Organ das Betreten von Grundstücken und Gebäuden gestattet.

3) Die Bekanntgabe von Änderungen betreffend Behälterangaben an den GVA Mödling erfolgt durch die jeweilige Gemeinde.



§ 10 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen, Biotonnen, Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens von der Straße weg in die Liegenschaft zurückzubringen.

§ 11 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden nach den Bestimmungen gemäß § 33 des NÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL 8240-1 bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft. Alle bisherigen Abfallwirtschaftsverordnungen treten außer Kraft.

angeschlagen am: 30.11.2016

abgenommen am: 15.12.2016

AT Hinterbrühl, Sparbach, Weißenbach

Der Bürgermeister

Mag. Erich Moser